

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 30.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Datenschutz in den Ausländerbehörden (III)

Einleitung für die Fragen:

In den Antworten des Senats auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen in den Drs. 22/6576 und 22/8108 wurden auf die Fragen nach den Prüf- und Löschfristen keine Fristen benannt, sondern die Rechtsgrundlage für die Frist angegeben beziehungsweise auf die „allgemeinen Löschfristen“ verwiesen. Die Frage muss daher in Erwartung einer konkreten Antwort erneut aufgenommen werden. Die Beschreibung des Verfahrens der Löschung beziehungsweise fortgesetzten Speicherung im Fall der Einstellung von Strafverfahren gibt zudem Anlass zur Nachfrage.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Prüf- beziehungsweise Löschfristen gelten für Ermittlungs- und Strafverfahren sowie für Mitteilungen über Polizeieinsätze für den Fall, dass sie für ausländerrechtliche Entscheidungen erheblich sind oder erheblich werden können? Bitte konkrete Fristen nennen, gegebenenfalls differenziert unter Nennung relevanter Einzeltatbestände.*

Antwort zu Frage 1:

Bei der Bestimmung der Aufbewahrungs- und Löschungsfristen von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten durch Polizei und Staatsanwaltschaft wird nicht differenziert, ob sie für ausländerrechtliche Entscheidungen erheblich sind oder erheblich werden können.

Für die Verfahrensakten gelten die allgemeinen Aufbewahrungs- und Löschungsfristen, welche sich aus §§ 489, 500 Strafprozessordnung (StPO), § 75 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (JAktAG) und der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) ergeben. Daneben gilt die Hamburgische Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung (JSchrAufbVO) für Regelungen zur Aufbewahrung von Akten der allgemeinen Verwaltung, der Justizverwaltung und der Strafvollzugsbehörden sowie für die Akten zu Verfahren, die auf Landesrecht beruhen.

Im Rahmen der ausländerrechtlichen Sachbearbeitung gibt es für Ermittlungs- und Strafverfahren, die für die ausländerrechtlichen Entscheidungen erheblich sind oder erheblich sein können, keine abstrakt festgelegten Löschfristen. Die konkreten Fristen sind fallbezogen zu ermitteln und hängen von dem Ausgang des jeweiligen Strafbeziehungsweise Ermittlungsverfahrens ab. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.07.18 – 1 C 16/17 –) orientiert sich die ausländerrechtliche Verwertbarkeit des Ausweisungsinteresses bei Straftaten, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, an den strafrechtlichen Verjährungsfristen der §§ 78 fortfolgende StGB (bei Verurteilungen an den Löschfristen des BZRG).

Die Fristen der Verfolgungsverjährung nach § 78 StGB bestimmen sich nach dem für den jeweiligen Strafvorwurf infrage kommenden Strafmaß.

Wenn aufgrund des Rechtsverstoßes bereits eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgt ist und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, greift die Löschrfrist aus § 91 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, das heißt zehn Jahre nach Wegfall des EAV.

Frage 2: *Welche Prüf- beziehungsweise Löschrfristen gelten für personenbezogene Daten, die nicht die Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung (vergleiche § 91 Absatz 1 AufenthG) betreffen? Bitte konkrete Fristen nennen, gegebenenfalls differenziert unter Nennung relevanter Einzeltatbestände.*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/6576. Die entsprechenden Regelungen der DSGVO und des BDSG enthalten keine Einzeltatbestände. Die Speicherung von zum Beispiel durch die Meldeämter übermittelten Daten ist zulässig, solange diese Daten für die ausländerrechtliche Bearbeitung erforderlich sind. Entfällt die Anforderlichkeit, kann die betroffene Person verlangen, dass diese Daten gelöscht werden. Die §§ 67,68 AufenthVO sehen Löschungen für einzelne Sachverhalte nach zwei, fünf oder zehn Jahren in der Ausländerdatei B vor.

Frage 3: *Wie ist das ausländerbehördliche Datenschutzverfahren im Fall von strafrechtlichen Verurteilungen? Werden die Tilgungsfristen gemäß § 46 Bundeszentralregistergesetz in der ausländerbehördlichen Akte vermerkt?*

Falls ja, auf welche Weise? Wird eine automatisierte Löschung nach Ablauf der Tilgungsfrist vorgenommen, um das Verwertungsverbot gemäß § 51 Absatz 1 BZRG einzuhalten?

Falls nein, wie wird die Löschung sichergestellt?

Antwort zu Frage 3:

Tilgungsfristen werden in den Akten nicht ausdrücklich vermerkt, weil sie fall- und anlassbezogen zu ermitteln sind (siehe Antwort zu Frage 1). Darüber hinaus verlängern sich die Fristen, sollten neue strafrechtliche Verurteilungen hinzukommen. Von daher ist eine automatische Löschung nicht angezeigt und technisch in dem Fachverfahren der elektronischen Ausländerakte auch nicht möglich. Um festzustellen, ob strafrechtliche Verurteilungen noch verwertet werden dürfen, werden bei der Erteilung oder Verhängung von Aufenthaltstiteln in der Regel Auskünfte aus dem Bundeszentralregister angefordert. Sollten die Verurteilungen dort bereits getilgt sein, sind diese aus dem Datensatz zu löschen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund des Rechtsverstoßes bereits eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgt ist und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht. Dann greift die Löschrfrist aus § 91 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, das heißt zehn Jahre nach Wegfall des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Frage 4: *In der Antwort zu Frage 11 der Drs. 22/8108 wurde mitgeteilt, dass auch eingestellte Strafverfahren nicht zwangsläufig aus der ausländerbehördlichen Akte gestrichen werden. Welcher Einstellungstatbestand führt regelhaft zur umgehenden Löschung? Welche Löschrfrist wird ansonsten im Falle von Einstellungen eingetragen? Bitte differenzieren nach den Einstellungstatbeständen gemäß §§ 153, 153a bis f und § 170 Absatz 2 StPO.*

Antwort zu Frage 4:

Gemäß § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, zum Beispiel bei Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts. In diesen Fällen hat eine Löschung der den Einstellungsvorgang betreffenden Daten zu erfolgen.

Bei Einstellungen nach § 153 StPO sowie nach den §§ 153a bis f StPO richtet sich die Löschfrist nach der ausländerrechtlichen Verwertbarkeit im Hinblick auf ein Ausweisungsinteresse. Ein Ausweisungsinteresse kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Aktualität des generalpräventiven Ausweisungsinteresses entsprechend der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB entgegengehalten werden, die regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt (vergleiche BVerwG, U.v. 12.7.2018 – 1 C 16.17 – juris Rn. 24). Dabei bildet die einfache Verjährungsfrist des § 78 Absatz 3 StGB, deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, eine untere Grenze. Die obere Grenze orientiert sich hingegen regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses auch anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurde bei wie vielen Personen seit dem 01.01.2018 bei einer Einstellung von Strafverfahren nach § 170 Absatz 2 oder §§ 153, 153a bis f StPO keine Löschung des entsprechenden Eintrages aus der ausländerbehördlichen Akte vorgenommen? Bitte nach Jahren differenzieren.*

Antwort zu Frage 5:

Der ausländerrechtliche Datenbestand kann diesbezüglich nicht automatisiert ausgewertet werden. Eine händische Auswertung ist bei einem Aktenbestand von über 300.000 Ausländerakten in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *Wie ist das Verfahren im Fall des Eingangs der Mitteilung eines Freispruchs in einem Strafverfahren oder der Einstellung eines Strafverfahrens? Wem wird der Vorgang vorgelegt, wer entscheidet über die Löschung der Datenbestände zu dem Strafverfahren und innerhalb welchen Zeitraums erfolgt die Löschung?*

Antwort zu Frage 6:

Entsprechende Mitteilungen gehen elektronisch an die zuständige Organisationseinheit und werden dort durch die jeweils zuständigen Fallverantwortlichen bearbeitet. Die Löschung erfolgt auf Sachbearbeitungsebene nach dem Vieraugenprinzip.

Frage 7: *Erfolgt im Fall von Einstellungen wegen Geringfügigkeit gemäß §§ 153, 153a StPO und Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO automatisiert eine Löschung bei Bekanntgabe einer Einstellungsmitteilung?
Falls ja, wie ist das konkrete Löschverfahren?
Falls nein, wie wird nach Kenntnisnahme der Einstellungsmitteilung in diesen Fällen weiter verfahren? Welche Löschfrist wird bestimmt?*

Antwort zu Frage 7:

Eine automatisierte Löschung erfolgt nicht. Im Übrigen siehe Antworten zu 4 und zu 6.

Frage 8: *In der Antwort zu Frage 13 der Drs. 22/8108 wurde angekündigt, dass die Staatsanwaltschaft eine Überprüfung im Hinblick auf die fehlenden Einstellungsmitteilungen in den ausländerbehördlichen Akten in die Wege leitet. Ist die Überprüfung bereits erfolgt?
Falls ja, auf welche Weise wurde verfahren und welche Ergebnisse hat die Überprüfung erbracht?
Falls nein, welche Schritte wurden bereits eingeleitet und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?*

Antwort zu Frage 8:

Die angekündigte Überprüfung wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Seitens der IT-Abteilung der Staatsanwaltschaft wurde festgestellt, dass zwischen den im Tool/Programm, welches die automatisierten Mitteilungen an die Ausländerbehörde erzeugt, hinterlegten und den im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA verwendeten Kennziffern für die Erfassung von Verfahrenseinstellungen eine Diskrepanz vorlag. Die Kennziffern im Tool/Programm wurden denen in MESTA angeglichen und das Problem so behoben.

Vorbemerkung: *In der Drs. 22/8108 wird mitgeteilt, dass im ausländerrechtlichen Fachverfahren innerhalb der elektronischen Akte die entsprechenden Dokumente in einem besonderen Verzeichnis („Löschfrist nach § 91 Absatz 2 AufenthG“) abgelegt werden und das Fachverfahren auch eine Kontroll- und Löschfunktion beinhaltet.*

Frage 9: *Wie ist der konkrete Verfahrensablauf? Wird in dem Verzeichnis „Löschfrist nach § 91 Absatz 2 AufenthG“ eine konkrete Frist eingetragen und erfolgt eine automatisierte Löschung bei Ablauf der Löschfrist?*

Falls nein, wie ist das Verfahren dann?

Antwort zu Frage 9:

Bei der Attributierung werden ausgewählte Dokumente in dem Verzeichnis abgelegt. Gleichzeitig wird automatisch ein Termin fünf Jahre nach Speicherung zur Wiedervorlage gesetzt. Der Termin wird der Sachbearbeitung unter dem „Reiter“ Termine angezeigt. Eine automatische Löschung seitens des Fachverfahrens erfolgt nicht.

Frage 10: *Unter welchen Voraussetzungen erfolgt keine Löschung der im genannten Verzeichnis abgelegten Dokumente? Wer entscheidet über die fortgesetzte Speicherung?*

Antwort zu Frage 10:

Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Dokumente noch benötigt werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Fallverantwortlichen im Rahmen der Sachbearbeitung nach dem Vieraugenprinzip. Im Übrigen siehe Antworten zu 1, 2 und 4.